

Allgemeinpraxis | Ärzthaftpflicht | Patientenrecht

Baurecht | EDV- und Softwarerecht

Liegenschafts- und Immobilienrecht

Wirtschaftsvertragsrecht



## Kosten für Alten- und Pflegeheime

Wird im Alter die Pflege in einem Pflege- bzw. Altenheim notwendig, so fallen entsprechende Heimkosten an. Neben dem Pflegegeld oder der Pension wird auch das sonstige Einkommen und verwertbare Vermögen zur Deckung der Heimkosten des Pflegeheimbewohners herangezogen. Wenn das Einkommen und das verwertbare Vermögen zur gänzlichen Abdeckung der Heimkosten nicht ausreichen, kommt der Sozialhilfeverband für den Restbetrag auf. Um seine Aufwendungen aber wieder ersetzt zu bekommen hat der Sozialhilfeverband in der Steiermark Kostenersatzansprüche gegenüber Dritten.

Für den Fall einer unentgeltlichen Eigentumsübertragung durch eine Person, die Sozialhilfe bezogen hat, oder zu beziehen beabsichtigt, gelten die Bestimmungen des § 28 a des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes wie folgt:

- (1) *Hat ein Hilfeempfänger innerhalb der **letzten drei Jahre** vor Beginn der Hilfeleistung, während oder drei Jahre nach der Hilfeleistung Vermögen verschenkt oder sonst ohne entsprechende Gegenleistung an andere Personen übertragen, so ist der Geschenknnehmer (Erwerber) zum Kostenersatz verpflichtet, soweit der Wert des Vermögens das Fünffache des Richtsatzes für Alleinstehende übersteigt. Dies gilt auch für Schenkungen auf den Todesfall.*
- (2) *Die Ersatzpflicht ist mit der Höhe des Geschenkwertes (Wert des ohne entsprechende Gegenleistung übernommenen Vermögens) zum Zeitpunkt der Schenkung, soweit das geschenkte oder erworbene Vermögen oder dessen Wert noch vorhanden ist, begrenzt.*

Die gegenständliche Bestimmung bezieht sich auf jegliche Art des Vermögens (z.B. Sparguthaben die verschenkt werden, unentgeltliche Liegenschaftsübertragungen etc.). Sollte derartige Vermögen von einem Hilfeempfänger innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn, während oder drei Jahre nach der Hilfeleistung verschenkt oder sonst ohne entsprechende Gegenleistung an andere Personen übertragen werden, so ist der Geschenknnehmer zum entsprechenden Kostenersatz verpflichtet. Für diesen Fall findet ein Rückgriff auf den relevanten Geschenknnehmer statt. Erst wenn das verschenkte Vermögen vollständig aufgewendet wurde, leistet der Sozialhilfeverband die weiteren erforderlichen Zuschüsse zu den entstehenden Heimkosten. Kein entsprechender Ersatz ist leisten, wenn seitens des Hilfeempfängers Vermögen außerhalb der in § 28 a Steiermärkisches Sozialhilfegesetz definierten 3 Jahres Frist verschenkt wird.